

## MERKBLATT FAR-PFLICHTIGER LOHN

### **FAR-Beiträge**

Der Bundesrat erklärt die Sanierungsmassnahmen für den GAV FAR per 01.04.2019 allgemeinverbindlich.

- Bis zum 31.03.2019 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 1.5 %.
- Vom 01.04.2019 bis zum 31.12.2019 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.0 %.
- Ab dem 01.01.2020 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.25 %.
- Die Beiträge der Arbeitgeber betragen wie bisher 5.5 %.

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (2019: CHF 148'200 pro Jahr).

### **FAR-pflichtig sind unter anderem**

- Lernende, die ins AHV-pflichtige Alter kommen
- Unselbständige Akkordanten
- Aushilfen
- Praktikanten
- Personen, die eine FAR-Rente beziehen und im Rahmen des erlaubten Verdienstes in GAV FAR unterstellten Betrieben arbeiten
- Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, steht ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr zu. Der Betrag, der diese Freigrenze übersteigt und unter dem UVG-Maximum liegt, ist FAR-pflichtig.
- EO-Leistungen
- Ferien- und Überstundenentschädigung

### **Nicht FAR-pflichtig sind**

- Leitendes Personal
- Technisches und kaufmännische Personal
- Kantinen- und Reinigungspersonal
- Einkommen bis CHF 2'300 pro Betrieb und Jahr, wenn der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt.
- Kranken- und Unfalltaggelder

### **Ausnahme**

IV-Taggelder sind AHV-pflichtig, jedoch nicht FAR-pflichtig.

Ausgabe vom 01.01.2019